

# Anlage 1 zur 6. Nachtragsvereinbarung vom 29.02.2024

## „zeitlich befristeter Zuschlag für krisenbedingte Mehrkosten“

Für die nachfolgend aufgelisteten Produktgruppen können die folgenden prozentualen Zuschläge pro Hilfsmittel zusätzlich zum Vertragspreis (netto) abgerechnet werden:

Produktgruppe	Kennzeichen Hilfsmittel	Kennzeichen Hilfsmittel
	00, 08, 09	02
01 Absauggeräte	6,5%	6,5%
03 Nahrung	5%	./.
04 Badehilfen	15%	15%
10 Gehhilfen	15%	15%
10.50.04.1 Rollatore	15%	./.
11 Dekubitushilfen	15%	15%
12 Tracheotomie / Laryngektomie	10%	./.
14 Sauerstofftherapie	15%	15%
14 Beatmung	10%	10%
14 CPAP	8%	8%
18 Kranken-/Behinderten-Fahrzeuge	15% Zuschlag begrenzt auf max. 200,- €	15% Zuschlag begrenzt auf max. 200,- €
19/50 Krankenpflegeartikel	15%	15%
20 Lagerungshilfen	15%	15%
22 Mobilitätshilfen	15%	15%
26 Sitzhilfen	15%	15%
28 Stehhilfen	15%	15%
29 Stoma	10%	./.
32 Therapeutische Bewegungsgeräte	15%	15%
33 Toilettenhilfen	15%	15%

### Es gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen:

1. Bei genehmigungsfreien Hilfsmitteln kann der jetzige Vertragspreis plus entsprechender Zuschlag in einem „Gesamtbetrag (also wie neuer Vertragspreis)“ in der Abrechnung angegeben werden. Der Zuschlag für das genehmigungsfreie Hilfsmittel ist somit nicht genehmigungspflichtig.
2. Im Falle von genehmigungspflichtigen Leistungen ist der Vertragspreis plus Zuschlag nach dieser Nachtragsvereinbarung im Kostenvoranschlag/in der Versorgungsanzeige als neuer Vertragspreis anzugeben. Der dann von der zuständigen BKK bewilligte Betrag kann in der Abrechnung geltend gemacht werden.
3. Der Zuschlag kann je Hauptleistung nur einmalig geltend gemacht werden. Er muss mit der Hauptleistung gemeinsam abgerechnet werden. Somit gilt für den Zuschlag der Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) der Hauptleistung. Die für den Zuschlag anzusetzende Umsatzsteuer folgt ebenfalls der Hauptleistung.
3. Der Zuschlag darf ausschließlich bei Versorgungsleistungen mit den Hilfsmittelkennzeichen 00, 02, 08 oder 09 abgerechnet werden. Der Zuschlag wird mit demselben KZH wie die Hauptleistung abgerechnet.
4. Der Zuschlag beträgt maximal den in der Tabelle vorgesehenen Prozentsatz auf die vertraglich geregelte Vergütung für die Hauptleistung.
5. Besonderheit: In der PG 18 „Kranken-/ Behindertenfahrzeuge darf der Zuschlag die Kappungsgrenze von 200,- € netto nicht überschreiten.